

Spezifische Einkaufsbedingungen für Agenturen (SEB Agenturen)

1. Anwendungsbereich

Nachstehende Spezifische Einkaufsbedingungen (SEB Agenturen) ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ista SE und ista Customer Service GmbH (nachfolgend ista genannt) und gelten für sämtliche Leistungen, die von der Agentur im Bereich Marketing, Kommunikation und Design für ista erbracht werden. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur haben keine Gültigkeit.

2. Leistungserbringung

Grundlage der Leistungserbringung bildet/bilden das schriftliche Briefing und/oder die Anfrageunterlagen der ista und das daraus resultierende Angebot der Agentur. Jede Beauftragung hat schriftlich in Form einer SAP-Bestellung zu erfolgen, die die zu erbringenden Leistungen detailliert beschreibt.

3. Gestaltung und Design

Die Agentur verpflichtet sich, das Corporate Design und die Corporate Identity der ista für jegliche Tätigkeiten zu verwenden.

4. Beauftragung von Subunternehmern

Sollte die Agentur Dritte zur Leistungserbringung beauftragen, ist dies nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung der ista gestattet. Für die Beauftragung von Dritten sind die Kosten sowie Rabatte stets offenzulegen und ohne Aufschlag an ista weiter zu berechnen oder durchzureichen. Bevor Leistungen an Drittanbietern vergeben werden, ist vorab in Erfahrung zu bringen, ob Konditionen von ista Rahmenvertragspartner genutzt werden können.

5. Ergänzungen zum Auftrag

Mehraufwände aufgrund von Leistungsänderungen, die über die ursprüngliche Beauftragung hinaus erbracht werden, werden nur vergütet, wenn sie in Form eines Angebotes unterbreitet und von ista mindestens in Textform bestätigt werden.

Die von ista zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen oder sonstige Dokumente dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ista weitergeben und/oder vervielfältigt werden.

6. Nebenkosten und Reisekosten

Nebenkosten der Beratung, Planung und Durchführung (Bürokosten inklusive Administration und IT, Kosten für Telekommunikation, Porto, Druck etc.) sind bereits im Preis enthalten und können nicht zusätzlich abgerechnet werden. Anderweitige Regelungen sind explizit schriftlich zu fixieren. Reisekosten werden nur nach schriftlicher Zustimmung durch ista vergütet. Die Vergütung richtet sich nach den ista allgemeinen Bedingungen für die Abrechnung von Reisekosten von Auftragnehmern.

7. Nutzungsrechte

ista erwirbt die umfassenden Nutzungs- und Verwertungsrechte einschließlich des Rechts zur Abänderung an allen von der Agentur gefertigten Arbeiten örtlich und zeitlich unbeschränkt. Die Agentur verpflichtet sich zur Übertragung der Rechte.

Bei dem Einsatz von Dritten (Subunternehmern) wird die Agentur die Nutzungs- und Verwertungsrechte im gleichen Umfang erwerben und ohne Einschränkung auf ista übertragen. Die Regelung zu Nutzungsrechten gilt für alle Medien. Sollten für die Nutzung von Leistungen zusätzliche Gebühren anfallen, wird die Agentur dies explizit kenntlich machen und die Kosten dafür ausweisen.

Die Agentur stellt sicher, dass bei der Verwendung von Bildmaterial die Nutzungsrechte für die Verwendung des Bildes ausreichend abgedeckt sind. Die Art der Verwendung ist bei der Rechnungsstellung explizit auszuweisen und damit zu dokumentieren.

8. Dokumentation und Arbeitsergebnisse

Die Agentur wird alle Arbeitsergebnisse für die Dauer von drei Jahren aufbewahren und ista innerhalb dieser Zeit auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung stellen. Alle Arbeitsergebnisse sowie z.B. Rohdaten, Quelldaten, Druckvorlagen etc. werden ista nach Fertigstellung in einem offenen, zu bearbeitendem Format (Adobe Photoshop, Adobe Indesign, usw.) zur Verfügung gestellt.

9. Haftung und Gewährleistung

Das Risiko insbesondere der rechtlichen Zulässigkeit von Werbemaßnahmen trägt die Agentur. Dies gilt speziell für Maßnahmen, die z.B. gegen Vorschriften des Urheberrechtes bzw. des Wettbewerbsrechtes verstoßen.
